

- den oder die zu leitenden Industriezweig/-zweige;
- den unterstellten Bereich;
- die von der WB organisierte Erzeugnisgruppenarbeit;
- die Aufgaben und Funktionen, die die WB zur Durchsetzung der staatlichen Politik im Industriezweig als wirtschaftsleitendes Organ hat;
- unterstellte Wirtschaftseinheiten, die im WB-Bereich ständig zentralisierte Aufgaben der Betriebe und Kombinate durchführen;
- unterstellte Wirtschaftseinheiten, die mit der Wahrnehmung von wirtschaftsleitenden Aufgaben der WB beauftragt wurden.

Es erhellt, daß die Abgrenzung der »Entscheidungsfelder« den Statuten überlassen ist. Ihre Bedeutung für das Funktionieren des Wirtschaftsablaufs im WB kann deshalb nicht unterschätzt werden. Es kann so zwar den Bedürfnissen der einzelnen Wirtschaftszweige differenziert Rechnung getragen werden. Daß trotzdem nicht alle Querelen und Friktionen beseitigt werden können, zeigt die ausdrückliche Festlegung im zitierten Kommentar: »Aufgaben, die nur zeitweiligen Charakter haben oder häufig geändert werden, sollten nicht (in das Statut - der Verfasser) aufgenommen werden.« Lücken in der Abgrenzung der Verantwortlichkeiten werden also bewußt in Kauf genommen.

- 95 10. Mitbestimmung. Da die WB als Betriebe im Sinne des AGB gelten (§ 17 Abs. 2 AGB), kommen dessen Bestimmungen über die Mitwirkung der Werktätigen, der Betriebsgewerkschaftsorganisationen und deren Organe entsprechend zur Anwendung. In dessen gibt es für die WB keine eigene Gewerkschaftsorganisation. Die Mitbestimmung wird durch die Zentralvorstände ausgeübt.

(Wegen der früheren Gesellschaftlichen Räte in den WB s. Rz. 25 zu Art. 44).

VI. Kooperation von Betrieben

Literatur:

Werner Krüpfel, Gestaltung stabiler Beziehungen durch Kooperationsgemeinschaften, Sozialistische Demokratie vom 21. 8.1970, S. 15; *den*, Die Verordnung über Kooperationsgemeinschaften - ein wichtiger Schritt zur Entwicklung eines sozialistischen Organisationsrechts, Wirtschaftsrecht 1970, S. 389 - *Claus J. Kreuzer*, Neue Organisationsformen der sozialistischen Kooperation und ihre wirtschaftsrechtliche Gestaltung, StuR 1970, S. 5 - *Horst Langer/Bardo Radke*, Zur Weiterentwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit, Wirtschaftsrecht 1971, S. 160 - *Gerhard Plickke*, Zur Entwicklung der Wirtschaftsverträge bei der Gestaltung der Beziehungen in den Kooperationsketten der Industrie, StuR 1967, S. 875 - *Osmar Spitzner*, Kommentar zum Kooperationsrecht, Berlin (Ost), 1970. ⁹⁶

- 96 1. Gesellschaften im Sinne des Art. 42 Abs. 2. Die Wirtschaftseinheiten sind nicht nur wirtschaftsleitenden Organen bis hinauf zu den Ministerien unterstellt, sondern sind auch durch vielfältige Formen der Zusammenarbeit sogar über die Bereichsgrenzen der wirtschaftsleitenden Organe hinaus miteinander verbunden. Diese Zusammenarbeit beruht der Form nach nicht auf staatlicher Entscheidung, sondern kommt freiwillig zustande; da sie indessen der Planerfüllung dient, ist sie doch tatsächlich abhängig von staatlichen Leitungs- und Planungsentscheidungen. Handelt es sich dabei um Verträge, durch die mehrere Betriebe organisatorisch miteinander verbunden werden, so bilden sie Gesellschaften im Sinne des Art. 42 Abs. 2.